

gesetzlichen Merkmale“ bezeichnen muß (§ 177 Abs. 1 StPO). Dazu gehört, daß in dem Beschluß die *konkrete* Tat, d. h. auch unter Angabe von *Tatzeit* und *Tatort* angegeben wird. Allgemeine Umschreibungen etwa: „Er hat fremde Sachen weggenommen“, genügen nicht. Weiterhin muß hervorgehoben werden, worin bei der konkreten Tat die gesetzlichen Merkmale des betreffenden Verbrechens bzw. der Übertretung liegen. Eine abstrakte Wiedergabe des Gesetzeswortlauts ist also ebenso falsch wie eine Beschreibung der Tat bis in unwesentliche Einzelheiten. Der Beschluß hat die konkreten Vorgänge derart zu beschreiben, daß daraus die einzelnen Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes erkennbar sind. Ist zur Charakterisierung der Tat die ausdrückliche Bezeichnung des angegriffenen Objekts erforderlich, so muß auch dieses Objekt im Eröffnungsbeschluß genannt werden, z. B. bei Sachbeschädigung zum Nachteil von Volkseigentum, da § 303 StGB nicht erkennen läßt, welches Eigentum im konkreten Fall angegriffen wurde.

Weiterhin muß der Eröffnungsbeschluß genau bezeichnen, welches *Strafgesetz* bei einer Bestätigung des Verdachts angewandt werden soll. Hierbei ist zu beachten, daß *sämtliche* Gesetzesbestimmungen — also auch über die Beteiligungs- und Konkurrenzformen — angeführt werden müssen, also z. B. beim Verdacht einer Anstiftung auch der § 48 StGB, bei Versuch § 43 StGB, bei Tateinheit § 73 StGB usw.

Im Eröffnungsbeschluß wird ferner ausdrücklich festgestellt, daß der Beschuldigte des geschilderten Verbrechens hinreichend verdächtig ist und deshalb dem Antrag des Staatsanwalts auf Eröffnung des Hauptverfahrens entsprochen wird. Um alle Beteiligten darüber zu orientieren, vor welchem Gericht das Hauptverfahren durchgeführt wird, muß der Eröffnungsbeschluß auch das Gericht bezeichnen, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Dieses Gericht muß für die weitere Verhandlung und Entscheidung der Strafsache gesetzlich *zuständig* sein.<sup>31</sup>

Schließlich muß sich der Eröffnungsbeschluß ausdrücklich über die Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung aussprechen (vgl. § 177 Abs. 2 StPO). Das Gericht muß diese Frage in jedem Eröffnungsverfahren prüfen und die Vornahme dieser Prüfung im Beschluß bestätigen.

31. vgl. dazu S. 168 ff. dieses Leitfadens.